

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten)

Eröffnung	13.12.2024
Frist der Einreichung	31.03.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Tarife und Grundlagen
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/104/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach (tarife-grundlagen@bag.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 37 23

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Laupenstrasse 7, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Generalsekretariat
Kontaktperson Name	Valérie Clerc
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313069270
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	<p>Aus Sicht der SAMW und im Kontext der soeben abgeschlossenen SPHN Initiative begrüßen wir das Prinzip der einmaligen Erhebung von Daten mit anschließender Weiterverwendung für verschiedene Zwecke ("once-only" Prinzip) sehr. Dieser Ansatz ist ressourcensparend, weil Doppelspurigkeiten bei der wiederholten Erfassung der gleichen Daten vermieden werden können. Müssen Daten nur ein Mal und nach einheitlichen Kriterien erhoben werden, lohnt sich auch die Investition in die Automatisierung der Datenerhebung, -Validierung und -Weitergabe über Schnittstellen. Dies reduziert auch das Risiko von Fehlern durch das oft manuelle Kopieren und Transformieren von Daten für die Weitergabe, zum Beispiel an medizinische Register.</p> <p>Die einmalige Erhebung von Daten erfordert eine Harmonisierung der Datenstandards, so dass die Daten in möglichst vielen Bereichen weiterverwendet werden können. Die Erfahrungen aus der SPHN Initiative haben gezeigt, dass die Strukturierung von Daten und die Sicherstellung der Datenqualität sehr aufwändig ist. Es ist deshalb zwingend notwendig, übergreifende Datenstandards für sowohl die Gesundheitsversorgung wie auch für die Qualitätssicherung, Forschung und Steuerung festzulegen. Unterschiedliche Standards für verschieden Zwecke zu implementieren wäre für die Leistungserbringen zu aufwändig und würde zur Bildung von neuen Datensilos führen. Wo immer möglich sollten internationale Datenstandards verwendet werden, um auch über die Landesgrenzen hinweg Interoperabilität sicherzustellen.</p> <p>Im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung der medizinischen Qualität wäre es sehr wünschenswert, wenn im Rahmen von SpiGes auch der Status des Generalkonsents (Weiterverwendung von gesundheitsbezogenen Personendaten für die Forschung) vom BFS erhoben würde.</p>
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 22 Daten der Leistungserbringer: Pflicht zur Datenweitergabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Die Leistungserbringer sind verpflichtet dem Bundesamt für Statistik (BFS) folgende Daten weiterzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.Daten, die erforderlich sind, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen; b.Daten, die erforderlich sind, um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Finanzierung der Leistungen, die Tarif- und Preisbildung, die Versorgungsplanung und die ausserordentlichen Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung zu gewährleisten.
Begründung	<p>Die kostenlose Bereitstellung der Daten durch die Leistungserbringer wird kritisch gesehen: Es braucht ein nachhaltiges Finanzierungsmodell für die Bereitstellung von Daten. Die Kuratierung und Qualitätskontrolle der Daten auf Seiten der Leistungserbringer ist aufwändig und wird im derzeitigen Vergütungsmodell nicht adequat abgebildet.</p>
Anhang	

Titel	
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Betreffend Ziffer f.:</p> <p>Im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung der medizinischen Qualität wäre es sehr wünschenswert, wenn im Rahmen von SpiGes auch der Status des Generalkonsents (Einwilligung zur Weiterverwendung von gesundheitsbezogenen Personendaten für die Forschung) vom BFS erhoben würde. Nur so lässt sich statistisch abschätzen, inwieweit die Population der in der Forschung verwendeten Patientendaten der gesamten Patientenpopulation entspricht und wie repräsentativ diese Population für die Gesamtbevölkerung ist.</p> <p>Dies wird es Kliniker:innen und Forschenden ermöglichen, Qualitätssicherung und Forschung reibungslos miteinander zu vereinbaren, um letztlich eine optimale zukünftige Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.</p>
Anhang	